





Erneuertes und geschärftes

**Saußer=**

**OT**

worin

das **Herumlaufen**  
mit einheimischen  
und fremden **Waaren**  
gänglich verboten wird.

De Dato Berlin, den 17ten November 1747.

---

H A E B E N S T A D E,

Gedruckt bey dem Königlichen Preussischen Regierungs-Druckerey

Nicolaus Martin Langen.





**W**ir Friderich, von  
Gottes Gnaden, Kö-  
nig in Preussen, Marggraf zu

Brandenburg des Heil. Römischen Reichs Erb-  
Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster  
Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Branien, Neufchatel  
und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glas, in Geldern, zu Mag-  
deburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und  
Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog, Burggraf zu Nürn-  
berg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camm, Wenden, Schwerin,  
Rageburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Nuppin,  
der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Zecklenburg, Schwerin, Eingen,  
Bühren und Lehdam, Herr zu Hohenstein, der Lande Rostock, Star-  
gard, Lauenburg, Bütow, Urlay und Breda ꝛc. ꝛc. Ich bin kund und  
fügen hiedurch Jedermänniglich zu wissen, daß, obwohl unsere in  
Gott ruhende Durchlauchtigste Vorfahren verschiedene heilsame und  
nützliche Verordnungen wegen des verderblichen Hausirens auf dem  
platten Lande, als sonderlich unterm 17. Augusti, 26. November 1693.  
24. December 1710, 24. Augusti 1713, 25. April 1718, 21. April 1723.  
und

und 27. Martii 1737. auch Wir selbst noch unterm 7 Augusti 1743. haben publiciren, und dadurch solches Unwesen nachdrücklich verbieten lassen, Wir dennoch missfälligt wahrnehmen, daß solchen nicht nachgelebet werde, dadurch aber sowohl die Städte, als des Landes Nahrung in verschiedenen Stücken gehindert und in grossen Verfall gebracht wird, Wir die solcherwegen bisher publicirten Edicte anderweit durchgehen und nachsehen, auch wegen des Hausirens auf dem Lande es dergestalt einrichten lassen, wie es die Erhaltung guter Ordnung, darauf beruhende Policen und des Landes Wohlfahrt erfordert.

Wir befehlen, fesseln und wollen demnach hiedurch fernerweitig, so gnädig als ernstlich:

I.  
Daß alles Hausiren, welches Christen und Juden sowohl selbst als durch ihre Knechte, auf dem Lande mit allerhand Kram-Waaren an Thee, Caffee, Chocolate, Kanaster auch andern Rauch- und Schnupf-Tabac, oder sogenannten kurzen Waaren treiben, und solche entweder mit Wagen von einem Dorfe zu dem andern herum führen, oder in die Häuser auf dem Lande mit Körben, Bündeln und Packen herum tragen, nach wie vor gänzlich verboten bleiben soll: Gestalt dann die Gerichts-Obrikeiten, Beamten, Pächter und Schulzen, auch Schöppen in den Dörfern welche wesentlich zugeben werden, daß Christen, Juden, Tablet-Krämer, sogenannte Colporteurs, Zyröler Menschen, Oltzarten-Krämer, fremde Sieb-Hechel- und Naue-Fall-macher und herumträger, imgleichen die Schmalkalder, Leinewands-Händler, Zöpfer, Wein-Kärner, Scheeren Schleifer, Raritäten-Kästner, und dergleichen mehr, oder wer es sonst sey, dergleichen Waaren, es sey an wen es wolle, auf dem Lande und in den Dörfern verkaufen, oder sonst im Krüge feil bieten, und solchen nicht sogleich alle Waaren samt Pferden und Wagen abnehmen und in des Dorfes Gerichte bringen, die Obrikeit und Pächter in Zwanzig Thaler, die Schulzen, Schöppen und Krüger aber in Zwen Thaler Strafe jedesmahl verfallen seyn sollen.

Damit es aber den Land-Leuten nicht an den Waaren fehle, so bemeldte Leute führen, und zum theil auch in den Städten nicht zu bekommen sind; So haben Wir durch ein besonders Patent beandt machen lassen, daß den Ausländern, so dergleichen Waaren verfertigen können, frey stehen solle, sonderlich den Siebmachern, Wolsenhauern, Sensen-Baummachern, Kober-Schachteln-hölzerne Schippen-Spanden-Kellenmachern, sich in Unserm Churfürstenthum, auch Herzog- und Fürstenthümern Pommern, Magdeburg, Halberstadt und Minden, ungehindert in Städten und Dörfern anzusetzen, auch in den an Unsern oder Adlichen Heiden dieser Provinzzen belegenen Dörfern, wo sie das zu diesen Sachen benöthigte Holz finden, ihre Werkstätten anzurichten erlaubet seyn.

Alles Hausiren auf dem Lande so wohl, als in den Städten bleibt verboten.

) (

2. Alle

2.

Keine Ju-  
den noch ihre  
Knechte und  
Jungen sol-  
len hausiren  
gehen.

Alle Schug-Juden, welche diesem entgegen entweder selbst auf dem Lande hausiren gehen, oder ihre Knechte und Jungen mit Waaren zum Hausiren aufs Land schicken, oder heimliche Waaren-Niederlagen auf dem Lande halten, sollen auffer der Strafe der Confiscation der Waaren, Pferde und Wagen, auch des Schug-Patents verlustig seyn, und aus dem Lande gejaget werden: Wann aber die Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande von den Juden in den Städten Waaren verlangen, so soll den Juden erlaubt seyn, solche ihnen zuzubringen, wann sie nemlich die Briefe bey der Accise produciret, ihre Waaren, so sie mitnehmen wollen, von der Accise versiegeln lassen, und Passir-Zettel darüber genommen haben. Bey solcher Gelegenheit aber sollen die Juden auf dem Lande herum nicht Hausiren gehen, sondern zu dem Ende diejenigen Gerichts-Obrigkeiten, wann sie dergleichen Juden mit Waaren aus den Städten kommen lassen, und sich mit dem verlangten versorget, oder auch nur die Waaren zu besehen, die Paquete oder Behältnisse derselben geöffnet, wann sie auch gleich nichts davon gekauft haben, dieses alles mit dem Gerichts-Siegel wieder versiegeln, auch sie mit Attesten versehen, daß bey der Entsigelung die Accise-Siegel unverfehret befunden worden, die zurückkommenden Juden aber sich damit wieder bey der Accise melden, und solche Waaren daselbst, nach vorgängiger genauen Untersuchung dieser Gerichts-oder anderer glaubwürdigen sonst bekandten Siegel, wieder öffnen lassen, oder in die vorangezeigte Strafe verfallen seyn.

3.

Auf dem  
Lande wer-  
den keine  
Niederlagen  
von Waaren  
geduldet.

Es soll auch niemand sich unterstehen, auf dem Lande einige Waaren, Lebens-Mittel, oder Wein und Brandtwein zum Verkauf niederzulegen, noch mit andern hochbelegten oder gar verbotenen Waaren einiges Verkehr oder Handlung auf dem Lande zu treiben, sondern es sollen solche niedergelegte Waaren, wobey keine Fracht-Briefe noch andere sichere Nachweisungen und Nachrichten verhanden, wem sie zugehören, und wohin sie weiter gebracht werden sollen, sofort in die Gerichte geliefert, versiegelt, und davon an die nächste Accise Meldung gethan werden, da dann die Sache genau untersucht, und bey befundener wissentlichen Contravention, der Ubertreter nach dem Inhalt des Edicts de dato den 15. Julii 1733. mit Confiscation des Wagens und der Pferde auch der niedergelegten Waaren bestraft, und diejenigen Wirthe, so solche zur Beforderung der Contravention wissentlich aufgenommen, wann es Leute von einigem Ansehen, mit namhafter Geld-Strafe, gemeine aber mit der Karre oder sonst am Leibe bestraft werden sollen. Bau-Materialien aber, als Holz, Latten, Bretter, Mauer-Kalk und Dachsteine zc. können wohl auf dem Lande den in der Nähe wohnenden Neuaubauenden zum Besten niedergelegt werden.

4. Waß

4.  
Was das Hausiren in den Städten betrifft, verordnen Wir hiermit allergnädigt, daß niemand in den Städten von Haus zu Haus Kaufmanns-Baaren herum tragen und verkaufen soll, (worunter aber die sogenannten kurzen Baaren, so die Tablet-Krämer zu führen pflegen, als zum Exempel: Messer, Scheren, hölzerne oder mit Messing beschlagene schlechte Toback's-Pfeiffen-Köpfe, schlechte Schnallen, auch Siebe, Hecheln, Mausefallen, &c. nicht mit begriffen, sondern in Städten damit herum zu gehen erlaubet ist,) und falls jemand darüber betreten würde, die Baaren alsofort confisciret werden.

In den Städten bleibt das Hausiren außer mit benannten Baaren verboten.

5.  
Hingegen ist das Ausrufen allerhand Lebens-Mittel in den Städten, und daß im Magdeburgischen in den Salz-Coctur-Städten die Salz-Gäfte den Einwohnern anzeigen, wie sie diese oder jene Waare zum Verkauf mitgebracht, erlaubet.

Das Ausrufen der Victualien ist erlaubt.

6.  
Wie dann auch das Hausiren mit Baaren in den Messen und andern Jahrmärkten fernerhin zugelassen, und hierunter keinesweges begriffen seyn soll.

Ingleichs das Hausiren in den Jahrmärkten.

7.  
So ist auch den in den Accise-Städten wohnenden Bäckern aus bewegenden Ursachen allergnädigt vergönnet, ihre aus versteuertem Mehl gebackene Semmel und Franz-Brod, auch gefortene Prezeln in und außer den Städten, wann zu letztern diejenigen, so solche herum tragen und verkaufen, mit Accise-Päffir-Zetteln versehen sind, so gut sie können zu verlosen.

Die Stadt-Bäcker mögen die benannte Waaren verlosen.

8.  
Dagegen aber wird das Hausiren derjenigen Schlächter und Brandtwein-Brenner, welche sich unbefugter Weise auf dem Lande aufhalten, und Fleisch und Brandtwein auf den Dörfern und überall herum tragen, bey Confiscation dessen, was sie davon bey sich haben, hiermit ernstlich verboten.

Die Schlächter und Brandtwein-Brenner sollen auf dem Lande nicht hausiren.

9.  
Der fremden Eisen-Krämer, Töpfer und Victualien-Händler auf den Dörfern und platten Lande bisher sich angemaktesten Handels und Wandels halben verordnen Wir allergnädigt, daß weil dieselben nicht allein außer den öffentlichen Jahrmärkten, die doch jederman zu besuchen Freiheit hat, mit ihren Eisen-Baaren, Töpfern und Schmeln das Land durchziehen, sondern auch gar in Unfern Gebieten einige Niederlagen davon zu halten sich unterstehen, und an Unsere Untertän-

Die fremde Eisenkrämer, Töpfer- und Victualien-Händler, sollen auf dem Dörfern und platten Lande nicht verloschen.

terthaus

terthanen vorerwehnte, wie auch sonst allerhand andere Waaren verkaufen, und dagegen das ihnen zugeführte an Flachß, Hanf, Häuten, Sellen, Salz, alt Messing, Kupfer, Zinn und dergleichen annehmen, und durch Neben- und Schleich-Wege aus dem Lande führen, solches durchaus nicht gestattet werden soll.

10.

Wie den Kesselführern das Hausiren auf dem Lande erlaubt. Was die Kesselführer betrifft, so soll denselben ferner nachgelassen seyn, mit Kupfer- und Messing-Waaren auch mit den von neu angelegten Scheeren- und Messerschmieden zu Neustadt verfertigten und mit einem Adler gezeichneten Eisen-Waaren in Städten und auf dem Lande zu hausiren, wann sie das Messing von der Heger-Mühle und Neustadt Eberswalde, die Kupfer-Waaren aber aus einer Märckschen oder Magdeburgischen Stadt nehmen; Jedoch müssen alle solche Kupfer- und Messing-Waaren mit dem im Patent vom 16. Februarii 1736. geordneten gedoppelten Stempel, bey Verlust derselben gezeichnet seyn, die Kesselführer auch selbst darzu sich bey Unsern Märckschen und Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Cammern gehörig verpflichten lassen. Mit den in Unserer Grafschaft Märck gemachten Sensen und Futterklingen aber zu hausiren, bleibet Inhalts Edicti vom 18. Martii 1724. ihnen gänzlich verboten.

11.

Von den Weinfürnehmern auf dem Lande. Weil auch noch immer angemercket worden, daß die Kämer, so Wein geladen, die von Adel und Beamten, auch andere mit den Weinen sehr betrogen, und verfälschte Francken- und andere Weine vor Rhein-Wein verkaufen; So soll solcher Handel, wann die Francken- und andere Weine nicht ausdrücklich verichrieben oder bestellt worden, (als welches zum eigenen Gebrauch, nicht aber zum Handel zu thun sowohl denen von Adel, als Beamten und Einwohnern in Städten frey stehet) auf dem platten Lande den Kärnern hinführo bey Confiscation der Pferde und Wagen nicht mehr gestattet werden. Wann aber die von Adel, Beamten und andere ihre Weine aus den Städten hosen, so soll den Wein-Schenden die Consumtions-Accise von solchem außß Land gehenden Wein, wann es nicht unter einem Ander oder halben Eimer ist, abgeschrieben werden.

12.

Von allerhand Landstreigern. Und da übrigens uns angezeigt worden, daß zur Franckfurter Mess-Zeit auch sonst wol sich allerhand liederliche Leute von Manns- und Weibes-Personen finden lassen, welche unter dem Vorwand das Vieh zu curiren, mit Saamen und Garten-Gewächs, und andern Sachen im Lande herum schweifen, dabey auch gleich den ehemaligen Zigeunern mit so genantem Wahrsagen, Planeten lesen und dergleichen



den Betriegeren, dem einfältigen Landmann das Geld abschwätzen, hauptsächlich aber ihre darunter verborgene Diebereyen auszuüben suchen; So sollen die Land- und Steuer-Räthe, Beamten, Magistrate und andere Gerichts-Obrigkeiten dergleichen sich hervorthuende Land-Streicher sofort aufheben, ihnen den Proceß machen, und an die Krieges- und Domainen-Cammer Acta einsenden; Da dann dergleichen Volk, dem Befinden nach, des Landes verwiesen, oder in die Karre gebracht, und selbigen keine etwa habende Pässe zu statten kommen, sondern solche ihnen abgenommen, und den Actis beygefüget, überhaupt aber dergleichen Gesindel den Hausiren gleich tractiret, und unter keinerley Vorwand, weder in den Städten, auf den Messen oder Jahrmärkten, noch auf dem platten Lande geduldet werden sollen.

Wir haben demnach vermöge dieses neu untersuchten und geschärfsten Hausir-Edicts nicht allein alle und jede Unsere Unterthanen, wie auch Fremde und andere hierinnen Benandte, nachdrücklich warnen wollen, von solchem durch die vorhin ergangene Edicta bereits verbotenen Hausiren abzustehen, sondern Wir verbieten es auch hierdurch alles Ernstes, mit dem ausdrücklichen Befügen, daß nicht nur die auf dem Lande zum Verkauf herumgetragene Waaren confisciret werden, sondern auch diejenigen, so von ihnen etwas gekauft haben, und bey der anzustellenden Untersuchung überführet werden, sie seyn von Adel, Beante, Wächter oder Bauern, vor jeden Thaler erhandelte Waaren in Vier Thaler Strafe verfallen seyn sollen, davon der Angeber jederzeit den dritten Theil haben soll.

Wir befehlen dannhero Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, allen Unsern Fiscalischen und andern Bedienten, absonderlich aber den Land- und Steuer-Räthen, Zoll- und Accise-Bedienten, auch Land-Policey-Zoll- und Ausrentern, ingleichen einer jeden Gerichts-Obrigkeit und Schulzen, Nichtern und Schöppen in den Dörfern, hiermit nachdrücklich und ernstlich, hierauf genaue Achtung zu haben, die Uebertreter mit Pferden, Wagen und Karren überall anzuhalten, das wieder dieses revidierte Hausir-Edict eingekaufte oder niedergelegte und andre beym Hausiren angetroffene Waaren wegzunehmen, solches in die Gerichte wo sie betroffen werden, zu bringen, und darauf respective an Unsere Krieges- und Domainen-Cammern zu berichten, welche sodann nicht allein wegen der Confiscirung der angehaltenen Waaren Berordnung ergehen lassen, sondern auch die Uebertreter und Freveler unnachlässlich, und dem Befinden nach mit Gelde, mit der Karre, oder sonst am Leibe bestrafen, auch dem  
Angeber

Angebet den dritten Theil des confiscirten verabfolgen lassen werden. Wir befehlen auch, daß dieses Edict sowohl in den Städten an die Rathhaus-Thüren und andere publicque Oerter, als auf dem Lande in den Krügen überall angeschlagen, und zweymahl, als den ersten Sonntag des Monats Maji und Novemberis gehöriger Weise in den Kirchen, oder vor den Kirch-Thüren, nach jedes Orts Gewohnheit abgelesen werden soll, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Urfundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und beygedrucktem Insegel. Gegeben zu Berlin den 17. November 1747.

Eriderich.



H. D. v. Biereck, F. W. v. Happe, A. S. v. Boden, S. v. Marschan, A. L. v. Blumenthal.

Kg 2962 40

ULB Halle 3  
003 060 314



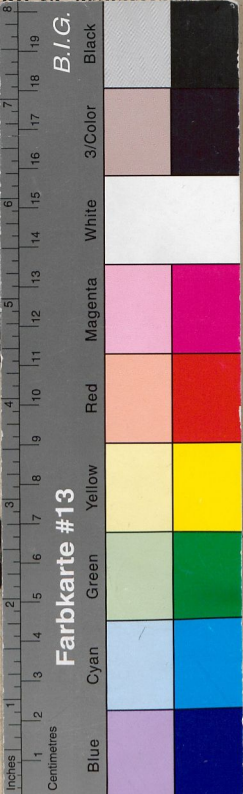
Slc,

~~7~~





orem Abscheu, neben  
llen. Wir befehlen  
vor zu hüten, oder  
ich zu sammelien



S. V. Cocceji.

Erneuertes und geschärftes

Sauſir=

OTOT

worm

das Serumlaufen  
mit einheimischen  
und fremden Baaren  
gänglich verboten wird.

De Dato Berlin, den 17ten November 1747.

HANNOVERSTADT,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Regierungs- Buchdrucker

Nicolaus Martin Langen.

